

Abschnitt I.

Nichungsbeschörden.

§. 1.

Die durch die Verordnung vom 8. October 1858 (Ges. Samml. 1858, S. 187) errichteten Nischämter

Frankenhäusen und Schlotheim

haben die Beforgung der Nischungsgeschäfte rücksichtlich der durch das Gesetz vom heutigen Tage für die Fürstl. Unterherrschaft eingeführten Gemäße zu übernehmen. Die beiden Nischämter haben ihre Vorkehrungen so zu treffen, daß sie das Nischen der Gemäße spätestens am 15. Juli d. J. beginnen können.

§. 2.

Die Vorschriften der §§. 3, 4, 5, 7, und 9 der Verordnung vom 8. Oct. 1858 gelten auch für den durch die gegenwärtige Verordnung den Nischämtern Schlotheim und Frankenhäusen zugewiesenen neuen Geschäftszweig.

§. 3.

Die Nischämter sind berechtigt, für das Nischen und Stempeln der Gemäße die in der beigefügten Lage festgesetzten Gebühren zu erheben.

§. 4.

Dem Landrathskamte in Frankenhäusen wird in Vertretung der Fürstl. Regierung übertragen:

- 1) die Aufbewahrung der Urgemäße;
- 2) die Nischung der von den Nischämtern zu haltenden Normalgemäße;
- 3) die Controle über die fortdauernde Richtigkeit der Normalgemäße der Nischämter.

Abschnitt II.

Polizeiliche Strafbestimmungen.

§. 5.

Sämmtliche Gemäße, welche im inländischen öffentlichen oder gewerblichen Verkehr gebraucht werden, müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und von einem inländischen Nischamte gestempelt sein. (§. 4 des Gesetzes vom heutigen Tage). Handel- und Gewerbetreibende dürfen auch ein mit dem Stempel eines inländischen Nischamtes nicht versehenes Gemäß von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von